

1. Ausfertigung

Vereinbarung über die
Verteilung der Betriebskosten für die
Nutzung des DGH Frankenfeld

zwischen

der Gemeinde Frankenfeld (nachfolgend Gemeinde)

und

dem Schützenverein Frankenfeld von 1914 e.V. (nachfolgend Verein)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Dorfgemeinschaftshaus Frankenfeld steht im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr einen öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus / Feuerwehrgerätehaus Frankenfeld abgeschlossen. Hierbei wurde ein Betriebskostenanteil von 50% festgelegt.

Die Gemeinde hat mit dem Verein am 25.11.2009 (Datum der letzten Änderung) einen Vertrag über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Frankenfeld abgeschlossen. Eine Vereinbarung über die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten wird mit diesem Vertrag geschlossen.

§ 2 Festlegung des Abrechnungsmodus

Eine verbrauchsgenaue Abrechnung der Bewirtschaftungskosten erfolgt nicht. Entsprechend der Größe und des zu erwartenden Nutzungsgrades wird eine hälftige Kostenaufteilung pauschal festgesetzt.

§ 3 Definition der Betriebskosten

Zu den abrechnungsfähigen Bewirtschaftungskosten zählen: Heizöl, Schornsteinfeger, Heizungswartung, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäude- und Inventarversicherungen, Prüfung der ortsfesten und ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Müllgebühren. Alle Kosten, die für die Photovoltaikanlage entstehen, trägt der Eigentümer der Anlage.

§ 4 Abwicklung der Betriebskostenabrechnung

Rechnungsempfänger aller Kosten mit Ausnahme der Versicherung ist der Verein. Sollte es aufgrund besserer Kommunalkonditionen mit den Versorgungsunternehmen wirtschaftlicher sein, dass die Gemeinde Rechnungsempfänger ist, ist dies im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verein so zu regeln.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils nach Ende des Kalenderjahres bis zum 30.03. des Folgejahres. Bei überjähriger Verbrauchsabrechnung werden anhand der

Endabrechnung des Verbrauchsjahres sowie der geleisteten Abschlagszahlungen die Kalenderjahreskosten berechnet.

Die Gemeinde überweist 50% der Betriebskosten umgehend an den Verein.

§ 5 Freiwilliger Zuschuss der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt den Verein bei seiner ehrenamtlichen Arbeit für die Dorfgemeinschaft, indem sie ihm über den Nutzungsanteil der Feuerwehr hinaus einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von 800 € für die Betriebskosten des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung stellt. Der Zuschuss wird nur geleistet wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; ein Anspruch des Vereins auf den Zuschuss besteht nicht. Die Verwendung ist nicht nachzuweisen.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird in Anlehnung an § 2 der Vereinbarung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses rückwirkend zum 01.10.2009 geschlossen. Es gelten die dort vereinbarten Regelungen insbesondere auch zur Laufzeit.

Zusätzlich endet diese Vereinbarung für den Fall, dass die Feuerwehr das DGH nicht mehr nutzt.

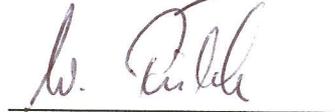
Frankenfeld, 29.04.2016

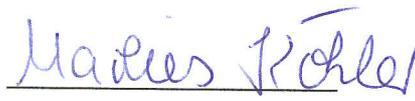

Gemeinde Frankenfeld
Der Gemeindedirektor

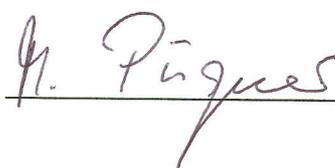


 25.04.2016
Schützenverein Frankenfeld
1. Vorsitzender









~~(Entwurf)?~~